

FAQs im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung unter Corona-Auflagen

Ergänzungen zum „Merkblatt zur Wiedereröffnung der Gastronomie und Hotellerie nach dem Hygieneplan der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus (Sars-CoV-2)“

Stand 03.06.2020

- **Worauf sollte ich achten, wenn die Gäste eintreten? Wie gehe ich am besten mit der Empfangssituation um?**

Es ist wichtig, dass Warteschlangen vermieden werden. Alle Situationen, in denen Gäste zu eng beieinanderstehen, sollten am besten gar nicht erst entstehen. Das ist im betrieblichen Alltag nicht einfach. Wir empfehlen daher, sich Gedanken im Rahmen Ihres Hygienekonzeptes zu machen und hier eine Wegeführung zu überlegen. Personell dürfte es regelmäßig nicht umsetzbar sein, jeden Gast zum Tisch zu führen. Aber der gut sichtbare Hinweis „Warten Sie hier. Wir zeigen Ihnen Ihren Tisch. Halten Sie 1,5 Meter Abstand.“ ist für die Einhaltung der Regeln wichtig. Sie finden hierzu alle Vordrucke für die Gastkommunikation und vieles mehr unter: <https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/dehoga-vorlagen/>

- **Wer darf ohne den Mindestabstand an einen Tisch gesetzt werden?**

Grundsätzlich dürfen in der Gastronomie diejenigen ohne Mindestabstand zusammensitzen, die auch so gemäß der jeweils gültigen Corona-Verordnung zusammen sein dürfen.

Demnach dürfen ab dem 01.06.2020 bis zu 10 einander fremde Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Mindestabstand zusammen sein.

Der Mindestabstand von 1,50 m ist dann erst wieder zum nächsten Tisch bzw. zur nächsten Gruppe zu wahren.

Weiterhin dürfen sich auch mehr als 10 Personen ohne den Mindestabstand zu wahren in der Gastronomie zusammensetzen. Das kann dann der Fall sein, wenn sich – ausgehend von einer Bezugsperson - Verwandte in gerader Linie nebst Geschwistern und Geschwisterkindern sowie Angehörigen eines weiteren Haushalts zum Essen treffen.

Es kann sich also beispielhaft folgende Situation ergeben: An einem Tisch sitzt eine Gruppe von 6 Arbeitskolleg*innen, am nächsten Tisch – mit 1,50 m Abstand zum Nachbartisch bzw. zur Nachbargruppe– eine Familie mit 15 Personen sowie 3 Angehörige eines weiteren Haushalts, sodann an einem weiteren Tisch – wieder mit 1,50 m Abstand zum „Familientisch“ – eine Gruppe von 10 Radfahrer*innen, usw.

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

➤ **Was ist eigentlich ein „Hausstand“?**

Ein Hausstand bezeichnet „in einem Haushalt zusammenlebende Personen“.

➤ **Gibt es für die Hausstände eine Personenbegrenzung?**

Nein.

➤ **Was sind Verwandte in gerader Linie und warum sind Geschwister und Geschwisterkinder extra aufgeführt?**

Verwandte in gerader Linie sind die Personen, die voneinander abstammen. Geschwister und Geschwisterkinder sind die „Seitenlinie“ und deshalb extra erfasst. Familie im Sinne der Vorschrift sind also: Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen. Diese Verwandten dürfen also alle gleichzeitig zusammenkommen, ohne Mindestabstand.

➤ **Dürfen auch Personen, die nicht als Gruppe kommen, gemeinsam an einen Tisch gesetzt werden, ohne dass der Mindestabstand eingehalten wird?**

Ja, das geht. Ob die Gäste das annehmen bzw. damit einverstanden sind, ist eine Frage, die Sie vor Ort mit Ihren Gästen klären müssen.

➤ **Wie soll ich das denn kontrollieren?**

Gar nicht. Gastronomen sind nicht befugt, sich Ausweisdokumente oder ähnliches vorlegen zu lassen. Die Identitätsfeststellung ist die Aufgabe der Polizei. Sie fragen am besten schon bei der Reservierung nach der Anzahl der Hausstände bzw. nach der Gruppenzusammensetzung, damit Sie planen können. Sie sind verpflichtet, die Kontaktdaten aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass zugewiesene Tische nicht eigenmächtig getauscht werden dürfen. Damit haben Sie Ihre Mitwirkungspflicht erfüllt.
TIPP: Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Gast, nicht der Wirt.

➤ **Dürfen dann auch Familienfeiern wieder stattfinden?**

Soweit die oben genannten Familienangehörigen in Ihrem Lokal feiern wollen, kann eine entsprechende Feier, die gegenwärtig hauptsächlich aus einem gemeinsamen Essen bestehen wird, unter Beachtung aller sonstigen Regeln realisiert werden.

Hinweis: Ab dem 15.06.2020 werden drinnen auch wieder Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen und draußen mit bis zu 100 Personen möglich sein. Aus heutiger Sicht werden diese Veranstaltungen unter gleichen Vorgaben stattfinden müssen, wie oben beschrieben! Auch hier können 10-er Gruppen gebildet werden. Ein Personenwechsel von Tisch zu Tisch ist auch hier nicht erlaubt! Diese Veranstaltungen müssen bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden; ausgeschlossen davon sind Feiern mit Personen aus dem familiären Bezugskreis und einem weiteren Haushalt.

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

➤ **Was gilt für Caterer bei Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen in privaten Haushalten?**

Hier gilt: Grundsätzlich ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Ausnahme: Wird Personal gestellt, so ist der Caterer selbst für die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen der MNB seiner Mitarbeiter verantwortlich. Es gelten hier die gleichen Vorschriften wie im Restaurant; dies gilt vor allem für das bediente Buffet und die Zubereitung von Speisen vor Ort.

➤ **Wird es nach dem 29. Juni zu weiteren Erleichterungen bei der Durchführung von Veranstaltungen kommen?**

Hierzu liegen uns noch keine Informationen und Prognosen vor.

➤ **Was muss erfolgen, wenn Gäste sich nicht an die vorgegebenen Regelungen halten?**

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

➤ **Wie genau erfasse ich die Daten der Gäste?**

Sinn der Datenerhebung ist es, dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu erleichtern. Dazu müssen Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der **anwesenden Haushalte** (also nicht die Daten aller Anwesenden!) von Ihnen aufgenommen und unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes behandelt werden. Hierzu stellt Ihnen der DEHOGA ein Musterformular zur Verfügung, das Sie an Ihre Gegebenheiten anpassen können.

TIPP zur Handhabung:

- a) Nummerieren Sie die zur Verfügung stehenden Tische.
- b) Legen Sie sich einen Ordner an und legen Sie ein Trennblatt pro Tag an.
- c) Heften Sie die ausgefüllten Formulare nach Tischnummern sortiert unter dem jeweiligen Trennblatt ab.
- d) Bewahren Sie die Datenblätter einen Monat lang auf und vernichten Sie diese dann DSGVO-konform. Bitte werfen Sie die Zettel nicht einfach ins Altpapier, sondern schreddern Sie diese im besten Fall.
- e) Beachten Sie beim Ausfüllen, dass die Kugelschreiber nicht von Tisch zu Tisch weitergegeben werden dürfen.
- f) Achten Sie darauf, dass andere Gäste nicht die Datenblätter einsehen können.

Datenschutzkonforme Datenblätter finden Sie hier:

https://www.dehogasaar.de/media/156871/corona_bedingte_registrierung.pdf

➤ **Was darf auf den Tischen stehen?** Blumen, Deko, Salz und Pfefferstreuer?

Grundsatz: Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden. Gemeinsame Nutzung meint: Gegenstände werden von Tisch zu Tisch weitergereicht oder von aufeinander folgenden Gästegruppen genutzt. Das bedeutet, Salz- und Pfefferstreuer, Besteckgefäße, Zahnstocherhalter und ähnliches dürfen Sie nicht dauerhaft auf die Tische stellen, sondern nur bei

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Bedarf den Gästen bringen. Diese Bedarfsgegenstände müssen ebenso wie Blumen und Deko beim Tischwechsel desinfiziert werden.

TIPP: Alternativ können Sie portionierte Ware verwenden. Auch diese darf nicht dauerhaft auf dem Tisch platziert werden, sondern muss stets bei Bedarf oder Bestellung an den Tisch gebracht werden.

Wenn Sie Ihren Gästen normalerweise nach dem Platznehmen noch Brot, Oliven oder ähnliches servieren, verzichten Sie jetzt auf diesen zusätzlichen Servicegang. Stellen Sie dies bereits jeweils beim Eindecken VOR dem Platzieren auf den Tisch.

➤ **Sind Buffets erlaubt?**

Buffets sind als „Bedien-Buffer“ erlaubt. Das heißt, dass die Gäste sich – unter Einhaltung des Mindestabstands (evtl. Bodenmarkierung) – die angebotenen Speisen aussuchen können, die vom Personal dann angereicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gäste sich nicht selbst bedienen können und nicht mit den Speisen in Berührung kommen. Das kann z.B. durch Abtrennung mittels Spuckschutz oder ähnlichen Vorrichtungen erreicht werden. Dabei ist von Gästen und Personal Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

➤ **Gelten für die Außenflächen andere Regeln als im Inneren?**

Bis auf den Entfall der Verpflichtung zum Lüften ☺: Nein! Das heißt insbesondere auch hier darf kein unkontrollierter Zugang erfolgen, die Gäste müssen einen Platz zugewiesen bekommen und müssen erfasst werden.

Tipp: Begrenzen Sie Ihre Außenflächen – wenn keine natürlichen Begrenzungen vorhanden sind – mit Flatterband. Versuchen Sie auch hier, Warteschlangen zu vermeiden.

➤ **Was gilt in Biergärten?**

Die Abgabe der mitnahmefähigen Speisen und Getränke ist so zu organisieren, dass Warteschlangen vermieden werden. Sind diese unvermeidlich, müssen Markierungen zur Abstandseinhaltung angebracht werden. Werden zusätzlich neben den Speisen und Getränken auch Sitzplätze/Tische vorgehalten, müssen die Gäste erfasst werden und Plätze zugewiesen werden (Zugangskontrolle organisieren, z.B. durch Absperrung mit Flatterband o.ä.).

Für die Zusammensetzung von Personengruppen auf Bierbänken gelten die allgemeinen Vorschriften des Mindestabstands und der Kontaktbeschränkung. Es ist daher möglich, dass an den jeweiligen Enden der Bänke (bei unterstellter Länge von 2,20 m) je zwei Personen unterschiedlicher Haushalte einander gegenüber sitzen dürfen. Dazwischen ist der Mindestabstand durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Abstandshalter sicherzustellen. Auch mehr als 4 Personen dürfen auf der Bierbank/Tisch sitzen, wenn sie zu einer entsprechenden Gruppe gehören, der ein Zusammenkommen ohne Einhaltung des Mindestabstands erlaubt ist (z.B. eine mehrköpfige Familie: Vater, Mutter, Kinder, Oma, Opa, es gilt hier das gleiche wie im Restaurant).

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

➤ **Was bedeutet das Stehplatzverbot bzw. die Sitzplatzpflicht?**

Das Stehplatzverbot im Zusammenhang mit der Sitzplatzpflicht soll verhindern, dass sich mehrere Personen, die untereinander den Mindestabstand halten müssen, unter Unterschreitung dieses Abstandes gruppieren. Nicht der Tisch ist verboten, sondern das Stehen!

Es ist daher NICHT verboten, dass Hochtische, also Tische mit einem höheren Bodenabstand als üblich, vor denen man auf Hockern oder besonderen Stühlen sitzt, genutzt werden. In vielen Gasträumen oder in der Außenfläche finden sich diese trendigen Garnituren in unterschiedlicher Länge. Nach unserer Auffassung ist es erlaubt, diese Garnituren unter Beachtung der Abstands- und Kontaktregeln zu nutzen und dass den Gästen an diesen Tischen ein **Sitzplatz** zugewiesen wird.

➤ **Was darf im Hotel über Beherbergung und Verpflegung hinaus angeboten werden?**

In der Corona-Verordnung § 4 Abs. 2 heißt es am Schluss:

„Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.“

Das heißt:

Tagungen dürfen stattfinden, sofern die Abstandsregeln und die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Tische und Stühle sind entsprechend den Angaben des Buchenden über die Teilnehmer zu stellen. Im Normalfall dürfen die Teilnehmer alles Angehörige verschiedener Haushalte sein. Das heißt: es dürfen bis zu 10 Angehörige verschiedener Haushalte an einem Tisch ohne Mindestabstand sitzen.

Massagen und Kosmetikbehandlungen sind als körpernahe Dienstleistungen unter den dafür geltenden Bedingungen zulässig.

In der Vorschrift heißt es dazu in § 4 Abs. 13:

„...die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Natur der Dienstleistung nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,
3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

Fitnessräume dürfen nach Maßgabe der Verordnung unter folgenden Bedingungen geöffnet werden:

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 der Corona-Verordnung,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 10 Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. keine Zuschauer.

In der Praxis dürfte es aber mit erheblichem organisatorischen Aufwand verbunden sein, einen Fitnessraum regelkonform zu betreiben. Denn die Belegung muss gesteuert und überwacht werden. Hinzu kommt, dass die Sportgeräte nach jedem Nutzerwechsel desinfiziert werden müssen und einen Abstand von 1,50 m zum nächsten Gerät aufweisen müssen.

Ab 08.06.2020 dürfen auch Frei- und Hallenbäder unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden geöffnet werden. Die Öffnung muss dort angemeldet werden. Vor Öffnung ist ein Hygienekonzept umzusetzen. Die Bedingungen dazu werden zur Zeit von der Landesregierung erarbeitet und rechtzeitig bekannt gegeben. Eventuelle zusätzliche Auflagen der Ortspolizeibehörde sind einzuhalten. Wir empfehlen, sich VOR Öffnung mit der OP abzustimmen!

Rechnen Sie damit, dass die Ordnungsämter die Einhaltung der neuen Regeln kontrollieren. Sollte es im Einzelfall zu widersprüchlichen Aussagen des Ordnungsamtes gegenüber unseren Informationen kommen, so bleiben Sie stets besonnen, leisten den Anordnungen des Ordnungsamtes Folge und teilen uns umgehend Änderungen oder Abweichungen mit - auch im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen.

Es ist allerdings mit Blick auf die enge Abstimmung mit dem saarländischen Wirtschaftsministerium davon auszugehen, dass das durch uns erstellte „Merkblatt zum Wiederhochfahren der Gastronomie und Hotellerie im Saarland“ sowie die obenstehenden Fragen und Antworten regelkonform sind.

Dies gilt stets solange es nicht zu Änderungen durch den Verordnungsgeber kommt.

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.